



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

FINANZPLATZ LIECHTENSTEIN

VERMEIDUNG NACHRICHTENLOSER VERMÖGENSWERTE

Information an die Kunden
der liechtensteinischen Banken

SEHR GEEHRTE KUNDIN SEHR GEEHRTER KUNDE

Immer wieder kommt es vor, dass eine Kundenbeziehung nachrichtenlos wird, weil die Kontakte zwischen dem Kunden und der Bank abbrechen. Als nachrichtenlos gilt eine Kundenbeziehung im Sinne der Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken, wenn die Bank von ihrem Kunden oder Bevollmächtigten seit mindestens 10 Jahren keine Nachricht erhalten hat. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, nachrichtenlose Vermögenswerte intern zu kennzeichnen und speziell zu behandeln. Eine Kundenbeziehung, welche aktiv ist oder bei der eine Postzustellung erfolgt, ist hingegen nicht in «Gefahr», nachrichtenlos zu werden.

Die betreffende Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes kann über unsere Website (www.bankenverband.li) bezogen werden.

Da die fehlenden Kontaktmöglichkeiten sowohl für die Kundschaft als auch für die Banken eine unbefriedigende Situation darstellen, bitten wir Sie, folgende Informationen zu beachten:

WAS KÖNNEN SIE ZUR VERMEIDUNG DER NACHRICHTENLOSIGKEIT BEITRAGEN?

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift (z.B. infolge Heirat) nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie die Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank an eine Drittadresse zugestellt werden sollen, oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von Ihrer Bank im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen / Notadresse / Letztwillige Verfügung

Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung informieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Sie können auch bei Ihrer Bank die Adresse einer Vertrauensperson hinterlegen, welche von der Bank lediglich im Fall der Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden darf. Schliesslich können Sie z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen, bei welcher Bank Ihre Vermögenswerte deponiert sind.

Individuelle Beratung

Die Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

WEITERBESTAND DER RECHTE AUCH IM FALLE DER NACHRICHTENLOSIGKEIT

Die Rechte von Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt, da die Banken grundsätzlich darauf verzichten, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden wegen Nachrichtenlosigkeit zu kündigen und die entsprechenden Forderungen verjähren

zu lassen. Die Banken behalten sich jedoch das Recht der Kündigung oder Verrechnung für den Fall vor, dass ihr Vergütungsanspruch gegenüber dem Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht mehr gedeckt ist.

Im Sinne einer interessenswahrenden Anlage werden im Falle von nachrichtenlosen Konti, Heften, Depots und Schrankfächern die wohlverstandenen Interessen des an diesen Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. Rechtsnachfolger gewahrt. Über Einzelheiten gibt Ihre Bank auf Anfrage gerne Auskunft.

NACHRICHTENLOSIGKEIT VERURSACHT ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken üblicherweise verrechneten Gebühren und Kosten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gelten. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte, dem Kunden verrechnen. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der in Frage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

SUCHE NACH NACHRICHTENLOSEN VERMÖGENSWERTEN

Der Liechtensteinische Bankenverband ist zentrale Anlaufstelle für die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten. Personen, die auf der Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten sind, können sich an die zentrale Anlaufstelle wenden, die im Auftrag der Mitgliedsbanken und der anfragenden Person handelt und infolgedessen an das Bankgeheimnis gebunden ist.

ERSUCHEN AN DIE ZENTRALE ANLAUFSTELLE

Wer ein solches schriftliches Ersuchen an die zentrale Anlaufstelle richtet, muss derselben

- glaubhaft machen, dass ein Vermögenswert bei einer Mitgliedsbank noch besteht oder bestehen könnte;
- den Namen desjenigen bekannt geben, für den der Vermögenswert geführt wurde;
- darlegen, dass der Kunde bereits seit mehr als 10 Jahren verstorben oder verschollen ist;
- seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Vermögenswert glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge mit amtlichen Dokumenten belegen; und
- erklären, ob sich seine Umfrage auf alle oder auf einzelne Mitgliedsbanken beziehen soll.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögenswerten.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ · FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
TELEFON +423 230 13 23 · TELEFAX +423 230 13 24
INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI